

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.03.2009,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 09. April 2009**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der Paragraphen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 (Gebührenpflicht/Gebührenhöhe) wird der Absatz 4 geändert und wie folgt neu gefasst

- (4) Einäscherung (einschl. Lieferung einer Aschekapsel und 1 Tag Kühlraumnutzung)
- | | |
|---------------------------|------------|
| - Erwachsene | 156,00 EUR |
| - Kinder bis zu 10 Jahren | 70,00 EUR |
- zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

- (5) Urnenversand
- | | |
|----------------------|-----------|
| - Urnenversand Stadt | 36,00 EUR |
| - Urnenversand Land | 42,00 EUR |
- zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den **01. März 2016**



Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstesiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

2. Hiermit ordne ich gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 16.02.2016 (Amtsblatt Nr. 05 vom 18.02.2016) die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.03.2009,

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 09. April 2009

Magdeburg, den **01. März 2016**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel